

Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)



PROMOTIONSORDNUNG

**für den
weiterbildenden PhD-Studiengang
Diakoniewissenschaft**

Promotionsordnung
für den weiterbildenden PhD-Studiengang Diakoniewissenschaft
mit dem Abschluss
Doctor diaconiae (Dr. diac.) /Doktor der Diakoniewissenschaft

vom 26. Oktober 2006
in der Fassung vom 13. April 2016

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung regelt für den PhD-Studiengang Diakoniewissenschaft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel:

- (1) die Zulassung,
- (2) die Durchführung und Bewertung der Prüfungen und die Bewertung der Dissertation,
- (3) die Promotion und die Verleihung des Ehrendoktorats in Diakoniewissenschaft.

§ 2

Akademischer Grad

- (1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Diakoniewissenschaft (Dr. diac.) auf Grund einer studienbezogenen mündlichen Prüfung (Rigorosum), einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer hochschulöffentlichen Disputation über die Ergebnisse der Dissertation.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige und weiterführende wissenschaftliche Leistung sein. Das Thema der Dissertation kann aus allen Bereichen diakoniewissenschaftlicher Theorie- und Praxisfelder gewählt werden.
- (3) Durch die mündliche Prüfung und durch die Disputation soll festgestellt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über fundiertes diakoniewissenschaftliches Wissen verfügt und zu selbständigem Urteil befähigt ist.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Zur Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für den Promotionsstudiengang und zur geordneten Durchführung der Verfahren wird ein Promotionsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus ständigen und weiteren Gästen.

(2) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind:

a) die Lehrstuhlinhaberinnen / Lehrstuhlinhaber und hauptamtlichen Dozentinnen / Dozenten, die dem Institut für Diakoniewissenschaft und DiakonieManagement in Bethel zugeordnet sind, das den Promotionsstudiengang im Namen der Hochschule verantwortet,

b) die Rektorin / der Rektor der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,

c) eine weitere Hochschullehrerin / ein weiterer Hochschullehrer der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und

d) eine weitere Hochschullehrerin / ein weiterer Hochschullehrer aus einer sozialwissenschaftlichen Disziplin, die / der am PhD-Studiengang mitwirkt.

Die unter c) und d) Genannten werden vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat auf fünf Jahre bestimmt.

(3) Als außerordentliche Mitglieder können je nach Thema einer Dissertation bzw. der Spezialgebiete der mündlichen Prüfungen auf Beschluss des Promotionsausschusses zu einzelnen Verfahren weitere Professorinnen und Professoren als Gutachterinnen und Gutachter bzw. als diakoniewissenschaftliche Expertinnen und Experten mit Sitz und Stimme beigezogen werden, auch solche im Ruhestand und aus anderen Hochschulen.

(4) Als ständige Gäste gehören dem Promotionsausschuss an:

a) eine Lehrbeauftragte / ein Lehrbeauftragter aus den diakoniewissenschaftlichen Studiengängen, die oder der aus der diakonischen Unternehmenspraxis kommt und vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat auf fünf Jahre bestellt wird, und

b) die Studiengangkoordinatorin / der Studiengangkoordinator.

c) Sofern die ständigen Gäste einen Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad erworben haben, sind sie stimmberechtigt.

(5) Als weitere Gäste können die Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel jederzeit beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (6) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt – insbesondere bei den Prüfungen – die Rektorin / der Rektor. Sie / Er wird vertreten durch die Institutsdirektorin / den Institutsdirektor.
- (7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, wird mit derselben Tagesordnung ein zweites Mal eingeladen. Es können dann Beschlüsse gefasst werden, zu denen binnen drei Wochen das Votum der bei der Sitzung verhinderten stimmberechtigten Mitglieder einzuholen ist. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt.
- (8) Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen, die die Prüfungen durchführen und die Ergebnisse feststellen. Der Promotionsausschuss überträgt die Vorbereitung der Zulassung zum Promotionsstudiengang der Institutsdirektorin / dem Institutsdirektor, die / der dem Promotionsausschuss Bericht erstattet.

§ 4

Zulassung zum Studiengang

- (1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet der Promotionsausschuss. Er prüft anhand der eingegangenen Bewerbungen, ob die Voraussetzungen der Zulassung erfüllt sind, und entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Zulassung zum PhD-Studiengang setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Diakoniemanagement oder eines anderen für diakonische Führung qualifizierenden Studiengangs (z.B. Gesundheitswissenschaften, Medizin, Pädagogik, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Theologie, Wirtschaftswissenschaften) an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit 300 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) voraus. Dies entspricht in der Regel einem mindestens 10-semesterigen Studiengang. Absolventinnen und Absolventen eines 6- bzw. 8-semesterigen Studiengangs können auf Antrag zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist ein überdurchschnittlicher, mindestens mit „gut“ bewerteter Studienabschluss.
- (3) Für die Zulassung bedarf es außerdem einer mindestens dreijährigen Praxiserfahrung in einer diakonischen oder vergleichbaren Führungsposition.
- (4) Im Rahmen eines persönlichen/individuellen Zulassungsgesprächs wird durch die Mitglieder des Institutskollegiums geprüft, ob das Promotionsvorhaben in den interdisziplinären Rahmen des IDM passt und erkennen lässt, dass es in der vorgesehenen

Zeit bearbeitbar ist.

Als weitere fachliche Voraussetzung gelten die Kompetenzen und Lerninhalte aus den Modulen M1-M4 des Masterstudiengangs Diakoniewissenschaft (nach den ab Herbst 2016 jeweils gültigen Modulbeschreibungen) als interdisziplinäre Ausgangsbasis für den Promotionsstudiengang. Sie werden entweder durch die erfolgreiche und qualifizierte Teilnahme im ersten Jahr des Masterstudiengangs oder durch äquivalente Studienleistungen nachgewiesen.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind gute Kenntnisse der Prüfungssprache Deutsch (C1-Niveau nach Europäischem Referenzrahmen) und Kenntnisse der englischen Sprache auf B2-Niveau erforderlich. Der Nachweis wird erbracht durch beglaubigte Prüfungszeugnisse europaweit anerkannter Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, durch Nachweise der Sprachkompetenz und von Führungszeugnissen. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse erfolgt gemäß den staatlichen Richtlinien. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann die Dissertation auch in englischer Sprache verfasst werden und können mündliche Prüfungen in Englisch erfolgen.

(7) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche. Ausnahmsweise können auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die einer anderen Kirche oder Konfession im Bereich des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören. Solche Ausnahmen bedürfen eines besonders begründeten Beschlusses des Promotionsausschusses, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

(8) Ist die Zulassung erfolgt, bestimmt die Studienleitung zu Beginn des Kurses zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer. Eine oder einer von ihnen kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer Fachhochschule sein.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Rektorin / den Rektor zu richten. Beizufügen sind:

a) ein Lebenslauf, aus dem vor allem der Bildungsgang hervorgeht;

- b) der Nachweis der Kirchenzugehörigkeit (vgl. § 4 Abs. 7);
- c) Studienzeugnisse, Nachweise der Sprachkompetenz (vgl. § 4 Abs. 2 und 5) und der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im PhD-Studiengang;
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin / der Bewerber nicht im kirchlichen, diakonischen, caritativen oder öffentlichen Dienst steht oder der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag hin darauf verzichtet;
- e) eine Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin / der Bewerber in ein Promotionsverfahren involviert war und dass die vorgelegte Dissertation einer anderen Hochschule nicht vorgelegen hat;
- f) eine Erklärung darüber, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde und keine andere als die ausdrücklich angegebene Literatur benutzt wurde;
- g) die Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein soll, in mindestens sechs gebundenen Exemplaren und als pdf-Datei;
- h) gegebenenfalls weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen der Bewerberin / des Bewerbers.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin / der Bewerber bereits zwei erfolglose Promotionsversuche unternommen hat.

(3) Die Dissertation soll spätestens fünf Jahre nach Beginn des PhD-Studienprogramms eingereicht werden (nach zwei Jahren Studienphase, einem Jahr Schreibphase, einem weiteren Jahr Verlängerung der Schreibphase, einem Jahr möglicher Beurlaubung). Danach besteht kein Anspruch mehr auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Auf begründete Anträge hin kann der Promotionsausschuss auch bei später eingereichten Arbeiten ein Verfahren eröffnen.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch zu einschlägigen Dissertationen ein Verfahren eröffnen, die nicht im Kontext des PhD-Studienganges erarbeitet worden sind. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Ausschussmitglieder und soll die Begründung festhalten. Begutachtung und Prüfungen werden in analoger Anwendung der weiter unten gegebenen Bestimmungen durchgeführt.

§ 6

Das Promotionsverfahren

(1) Eröffnung des Verfahrens

- a) Sind die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt, beschließt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Verfahrens. Stehen dem Gründe entgegen, ist dies der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- b) Die Bewerberin / der Bewerber kann den Antrag auf Promotion zurückziehen, solange über die Dissertation noch kein Gutachten vorliegt.
- c) Das Promotionsverfahren gilt als nicht bestanden, wenn das Gesuch später zurückgezogen wird. In diesem Fall bleibt die Dissertation mit den Gutachten und gegebenenfalls vorliegenden weiteren Stellungnahmen bei den Akten der Hochschule.

(2) Schriftliche Promotionsleistungen

- a) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt der Promotionsausschuss für die Erstellung der Gutachten zwei Professorinnen und Professoren. Eine der Betreuerinnen / einer der Betreuer, die nach § 4 Abs. 8 bestellt wurden, soll das Erstgutachten übernehmen.
- b) Je nach thematischen Schwerpunkten können weitere Gutachterinnen und Gutachter von anderen Hochschulen und Fakultäten bestellt werden, die mit Sitz und Stimme am Verfahren teilnehmen.
- c) Innerhalb einer vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Frist von in der Regel drei Monaten werden die schriftlichen Gutachten über die Dissertation erstellt. Sie enthalten die Empfehlungen über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Im ersten Fall wird sogleich die Bewertung vorgeschlagen. Als Noten gelten: summa cum laude, magna cum laude, cum laude und rite.
- d) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Promotionsausschuss und im Kollegium der Kirchlichen Hochschule für in der Regel vier Wochen in Umlauf gesetzt. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses und des Kollegiums hat das Recht, eine eigene Stellungnahme einzureichen. Nach Umlauf wird auf einer Sitzung des Promotionsausschusses über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden. Der Promotionsausschuss kann jedoch auch beschließen, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben. Sie muss dann nochmals eingereicht und begutachtet werden. Bei Annahme legt der Promotionsausschuss zugleich die Bewertung der Dissertation fest. Das Stimmrecht regelt sich nach § 3 Abs. 2 bis 5.

e) Dissertationen, die angenommen werden, sollen als druckreif bezeichnet werden können. Gibt es Passagen, bei denen noch unerlässliche Ergänzungen oder Korrekturen anzubringen sind, kann der Ausschuss Auflagen beschließen, deren Erfüllung vor der Abgabe zum Druck von der Rektorin / vom Rektor zu prüfen und zu bestätigen ist.

f) Wird die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Dissertation bleibt mit den Gutachten und Stellungnahmen bei den Akten der Hochschule.

(3) Rigorosum

a) Für die Ablegung des Rigorosums gibt es zwei mögliche Zeitpunkte: Nach Annahme der Arbeit oder als vorgezogene Prüfung zum Abschluss der Studienphase.

b) Im ersten Fall folgen auf die Annahme der Dissertation das Rigorosum und die hochschulöffentliche Verteidigung der Arbeit (Disputation). Dafür bestimmt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, der die ordentlichen Mitglieder des Promotionsausschusses sowie weitere Mitglieder angehören, die so bestimmt werden, dass in der Regel jedes Modul durch eine verantwortlich in dem Studiengang lehrende Person vertreten ist. Der Vorsitz regelt sich nach § 3 Abs. 6.

c) Die Prüfungskommission bestimmt den Termin der mündlichen Prüfungen. Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen.

d) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Promovendin / den Promovenden zu den Prüfungen ein. Bei Fernbleiben ohne ausreichende Begründung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

e) In fünf nichtöffentlichen Teilprüfungen (Rigorosum) werden gemäß Modulhandbuch fünf Themen aus den Modulen 1 bis 5 des diakoniewissenschaftlichen Promotionsstudiengangs geprüft. Jede Einzelprüfung dauert 20 Minuten, die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

f) Jede Teilprüfung wird von einem Kollegium aus Dozentinnen und Dozenten abgenommen, von denen mindestens eine / einer im entsprechenden Modul verantwortlich lehrt.

g) Die Prüferinnen und Prüfer setzen die Note jeder Teilprüfung gemäß Abs. 2 c) fest. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll geführt, das nicht öffentlich gemacht wird. Es wird von den beteiligten Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet. Nach der letzten Teilprüfung wird die Gesamtnote des Rigorosums festgestellt und mitgeteilt.

- h) Abweichend von den Regelungen in Abs. 3 b) bis g) kann auf Wunsch der Kandidatin / des Kandidaten das Rigorosum vorgezogen bereits nach Abschluss der Modulphase des Promotionsstudiengangs absolviert werden.
- i) Der Promotionsausschuss bestellt dazu analog zu den Regelungen in Abs. 3 b) eine Prüfungskommission. Die weiteren Mitglieder werden so bestimmt, dass in der Regel jedes Modul durch eine verantwortlich in dem Studiengang lehrende Person vertreten ist.
- j) Über jeden Teil der Prüfung wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll erstellt, das nicht öffentlich gemacht wird, und von den beteiligten Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet.
- k) Die nach Abs. 3 h) bis j) durchgeführten Modulprüfungen werden nach Annahme der Dissertation als Rigorosumsleistungen anerkannt. Über die Prüfungen kann bereits vorher ein Zertifikat ausgestellt werden, aus dem auch hervorgeht, dass daraus kein Recht auf die Verleihung eines Dokortitels abgeleitet werden kann.

(4) Disputation

- a) Der hochschulöffentliche Teil der Prüfung besteht aus einer mindestens einstündigen Disputation auf der Basis der angenommenen Dissertation. Eingeladen werden alle Studierenden und Absolventinnen und Absolventen der diakoniewissenschaftlichen Studiengänge und alle Lehrenden der Hochschule.
- b) Die Kandidatin / der Kandidat ist gehalten, in einer Tischvorlage von einer Seite Umfang Kernthesen seiner Arbeit vorzulegen und bis zu fünfzehn Minuten lang vor den Versammelten zu erörtern. Daran schließt sich die eigentliche Disputationsphase von mindestens 45 Minuten Dauer an.
- c) Die Prüfungskommission wird gebildet aus den Mitgliedern des Promotionsausschusses und etwaigen weiteren Gutachterinnen und Gutachtern, die an dem Verfahren beteiligt sind. Der Vorsitz regelt sich nach § 3 Abs. 6. Die / der Vorsitzende kann im letzten Viertel der Disputation das Publikum beteiligen.
- d) Nach Beendigung der Disputation zieht sich die Prüfungskommission zur Beratung zurück und legt die Note fest. Es gelten die Noten nach Abs. 2 c).
- e) Auch über diesen Teil der Prüfung wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll erstellt, das nicht öffentlich gemacht wird. Es wird von den beteiligten Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet.

(5) Gesamtbewertung

- a) Werden in den Teilprüfungen bzw. in der Disputation erbrachten Leistungen nicht mindestens mit rite bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Prüfung binnen zwei Jahren nach der zuletzt erfolgten Prüfung wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- b) Nach Beendigung der letzten Prüfung stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Es gelten die in Abs. 2 c) genannten Noten in folgender Gewichtung: Rigorosum einfach, Disputation einfach, Dissertation dreifach. Die Gesamtnote der Promotion wird der Promovendin / dem Promovenden sogleich mitgeteilt.

§ 7

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion gilt als abgeschlossen, wenn die Drucklegung der Arbeit erfolgt ist und die Rektorin / der Rektor die Promotionsurkunde ausgehändigt hat.
- (2) Bedingt die Drucklegung eine Umarbeitung der Dissertation, bedarf diese der Genehmigung durch die Rektorin / den Rektor und die Gutachterinnen und Gutachter. Dasselbe gilt für den Fall, dass vor der Drucklegung an der Dissertation weitergearbeitet wurde und diese in einer überarbeiteten Form gedruckt wird.
- (3) Innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation sind der Hochschule 60 Kopien der Dissertation oder sieben Exemplare der publizierten Fassung oder, sofern die Publikation elektronisch erfolgt, sieben gebundene Exemplare einzureichen. Die Modalitäten der elektronischen Publikation legt das Rektorat fest. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss den Vollzug der Promotion genehmigen, wenn eine Verlagsbescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Druck der Dissertation in einer bestimmten Frist gesichert ist.
- (4) Ist die Ablieferung der Pflichtexemplare aus triftigen Gründen innerhalb von zwei Jahren nicht möglich, kann die Frist einmal um ein Jahr verlängert werden. Wird die Frist versäumt, verfallen alle Prüfungsleistungen.
- (5) Die Promotion wird vollzogen, wenn die Bedingungen nach Abs. 2 und 3 erfüllt sind.
- (6) Die Promotion wird durch die Rektorin / den Rektor vollzogen. Dabei wird der Promovendin / dem Promovenden die Promotionsurkunde ausgehändigt. Der Vollzug der Promotion erfolgt nach Möglichkeit öffentlich.
- (7) Die Promotionsurkunde trägt das Datum der Promotion. Sie nennt die Daten des

Abschlusses der mündlichen Prüfung und der Disputation sowie das Prädikat der Arbeit und die Gesamtnote. Die Noten des Rigorosums und der Disputation werden auf einem gesonderten Blatt ausgewiesen.

(8) Der Vollzug der Promotion berechtigt zur Führung des Doktorgrades (Dr. diac.).

(9) Der Doktorgrad kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch den Senat entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung fälschlich als gegeben angenommen worden sind.

§ 8

Die Ehrenpromotion zum Dr. diac. h.c.

(1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel verleiht im Rahmen der Ehrenpromotion die Würde eines Dr. diac. h.c. an Persönlichkeiten, die sich um Diakoniewissenschaft und Diakonie in herausragender Weise verdient gemacht haben.

(2) Das Verfahren erfolgt gemäß den Regelungen für die Verleihung des Dr. theol. ehrenhalber in § 18 der theologischen Promotionsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel.

(3) Die jeweilige Form des Vollzugs der Ehrenpromotion beschließt der Senat.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2, Abs. 1, SGB IX, nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Promotionsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 ist in strittigen Fällen der bzw. die Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige

Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung wird die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt.

§ 10 **Inkrafttreten**

(1) Die Promotionsordnung setzt die Akkreditierung des Promotionsstudienganges durch eine staatlich anerkannte Akkreditierungsagentur voraus.

(2) Die Promotionsordnung wurde durch das Kuratorium am 7.7.2016 genehmigt und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am 29.9.2016 in Kraft.